

II-8811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/5-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 19. Februar 1993
HIMMELPPORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3987/AB

1993-02-19

zu 4061/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 22. Dezember 1992, Nr. 4061/J, betreffend die Auszahlung der Familienbeihilfe an Ausländer(innen), beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In der Vergangenheit wurden in den Beihilfenstellen der Finanzämter sogenannte Ausländer(innen)referate eingerichtet, um die speziellen Fach- und Sprachkenntnisse der Sachbearbeiter möglichst gezielt einzusetzen und dadurch auch die Wartezeiten zu verkürzen. Mit zunehmender Integrierung der ausländischen Arbeitskräfte ist jedoch die Notwendigkeit, eigene Ansprechstellen aufrechtzuerhalten, weggefallen. Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 26. Juni 1992, Nr. 3205/J, ausgeführt habe, ist den Finanzämtern daher empfohlen worden, keine Sonderzuständigkeiten für ausländische Arbeitskräfte zu schaffen bzw. bestehende Sondereinrichtungen aufzulösen. Lediglich bei einigen Finanzämtern, die überdurchschnittliche Neuzugänge an ausländischen Arbeitskräften zu verzeichnen haben (das sind insbesondere die Finanzämter für den 4., 5. und 10. Bezirk sowie für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien und das Finanzamt Graz Stadt) mußten diese Einrichtungen im Interesse einer einfacheren und serviceorientierten Abwicklung des gesamten Parteienverkehrs aufrechterhalten werden.

Zu 3.:

Wie mir berichtet wurde, entfallen in reinen Ausländer(innen)referaten auf den einzelnen Bediensteten im Regelfall weniger Akten als in den übrigen Referaten.

Zu 4.:

Gemäß § 3 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz haben Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, grundsätzlich nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen; kein Anspruch besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert. Die Beihilfe kann daher immer nur befristet auf das laufende Beschäftigungsverhältnis gewährt werden. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen allerdings keine Berechnungen über den aus der häufigeren Antragstellung resultierenden personellen Mehraufwand vor, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, daß ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 5.:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich zunächst nochmals auf die bereits erwähnte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 26. Juni 1992, Nr. 3205/J. Im Zuge der geplanten Umstellung auf eine Auszahlung der Beihilfen durch die Finanzämter unter Zuhilfenahme der EDV wird versucht werden, Beihilfenansuchen vermehrt schriftlich, ohne die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache, abzuwickeln. Diese Serviceleistung soll durch Informationen in der jeweiligen Muttersprache unterstützt werden. Durch den Einsatz der EDVA und den Wegfall der Eintragung auf der Familienbeihilfenkarte wird sich eine Vorsprache beim Finanzamt in vielen Fällen erübrigen. Dadurch ist generell eine Entspannung im Wartebereich der Beihilfenstellen zu erwarten.

Beilage

BEILAGE

Nr. 4061 1J

1992 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Auszahlung der Familienbeihilfe an AusländerInnen

Ein konkreter Anlaßfall dessen spezielles Anliegen bereits mit der Bitte um Stellungnahme an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet wurde, veranlaßt uns zu folgender

ANFRAGE:

1. Aus welchem Grund gibt es bei einzelnen Finanzämtern eigene AusländerInnenreferate?
2. Bei welchen Finanzämtern gibt es eigene AusländerInnenreferate und bei welchen werden AusländerInnen wie alle AntragstellerInnen nur ihrem Anfangsbuchstaben zugeordnet?
3. Entspricht das Verhältnis zwischen Bediensteten und zu betreuenden KlientInnen bei den AusländerInnenreferaten jenem der einzelnen Buchstabengruppen oder sind in den Ausländerreferaten pro BeamtIn mehr Personen zu betreuen?
4. Wie hoch ist der geschätzte personelle Mehraufwand, der durch die Tatsache entsteht, daß AusländerInnen die Familienbeihilfe jährlich neu beantragen müssen?
5. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit AusländerInnen durch diese jährliche Antragsstellungspflicht keine Nachteile erwachsen, wie zum Beispiel jährliche lange Wartezeiten, Behinderung bei der Beantragung des Jahresausgleiches durch nicht vorhandene Lohnsteuerkarte und Ähnliches mehr?